

**Satzung**  
**der Stadt Kempten (Allgäu)**  
**über die Benutzung des pädagogischen Medienzentrums**  
**(PMZ-Benutzungssatzung)**

Vom 24. November 2022

	Seite
§ 1 Errichtung	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Zielgruppen des Medienzentrums	3
§ 4 Benutzungs- und Verleihbedingungen	3
§ 5 Eigentum und Urheberrecht	4
§ 6 Haftung des Nutzers	4
§ 7 Haftung der Stadt	4
§ 8 Personal	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage gemäß § 4 der PMZ-Benutzungssatzung	6

Bekannt gemacht: 25. November 2022 (StABI KE Nr. 30/22)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund Artikel 7, 23, 24 und 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1****Errichtung**

(1) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) betreibt als öffentliche Einrichtung und nach Art. 79 BayEUG als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7, 57 Abs. 1 GO ein kommunales Medienzentrum.

(2) Das kommunale Medienzentrum der Stadt Kempten (Allgäu) führt die Bezeichnung „pädagogisches Medienzentrum (kurz: PMZ)“ – im Folgenden „Medienzentrum“ genannt – und hat seinen Sitz in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu).

**§ 2****Aufgaben**

(1) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) versorgt mit dem Medienzentrum die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und Geräten und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

(2) Die Aufgaben des Medienzentrums umfassen insbesondere

1. den Verleih von Medien und Geräten an die in § 3 der Satzung definierten Zielgruppen,
2. die Pflege des Verleihbestands,
3. die Einholung von Angeboten, Beschaffung und Bereitstellung der Medien und Geräte einschließlich des Verbrauchsmaterials,
4. die Bereitstellung von audiovisueller Medientechnik für externe Veranstaltungen,
5. Beratung und Fortbildungen im Bereich Medien für Schulen und Jugendarbeit,
6. Pflege der Kundendaten,
7. Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs,
8. Datenpflege für Online- und Offline Kataloge,
9. Bereitstellung eines Online-Katalogs im Internet mit der Möglichkeit zur Online-Medienbestellung und aktuellen Bestandsabfragen,
10. Bereitstellung, Administration und Gestaltung der Homepage des Medienzentrums,
11. Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung.

### **§ 3**

#### **Zielgruppen des Medienzentrums**

(1) Zur wichtigsten Zielgruppe der kommunalen Medienzentren gehören die Schulen sowie außerschulische Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, beginnend bei Kindertagesstätten, Grund- und weiterführende Schulen über die außerschulische Jugendarbeit, Volkshochschulen, Hochschulen und Vereinen bis hin zur Seniorenarbeit. Darüber hinaus ist ein stetig steigender Bedarf an Unterstützung im Bereich Medienkompetenz und Beratung erkennbar.

(2) Die Zielgruppen des Medienzentrums sind:

1. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kempten (Allgäu),
2. Schulen und Bildungseinrichtungen in privatrechtlicher oder institutioneller Trägerschaft,
3. Kindertageseinrichtungen, Vorschulen und Horteinrichtungen sowie Tagesstätten in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft,
4. Volkshochschule (VHS),
5. Stadtjugendring und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit,
6. Hochschulen
7. Vereine und Parteien,
8. Feuerwehren,
9. Seniorenarbeit,
10. vergleichbare Zielgruppen nach Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Vorrangs der eigenen Zielgruppen im Rahmen der gegebenen Lizenzrechte.

### **§ 4**

#### **Benutzungs- und Verleihbedingungen**

(1) Für die Inanspruchnahme der durch das Medienzentrum zur Verfügung gestellten Medien und Geräte gelten die Verleihbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verleihbedingungen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Verleihbedingungen werden in Abstimmung mit dem Ausschuss für Schule und Sport durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport erstellt.

(2) Benutzungsgebühren für den Verleih werden nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Eigentum und Urheberrecht**

(1) Die Medien und Geräte aus dem Medienzentrum stehen im Eigentum der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Der Stadt Kempten (Allgäu) steht die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art an den Medien und Geräten zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Jede Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet. Der Besitzer des Urheberrechts kann einen Verstoß zur Anzeige bringen und der Verstoß gegen das Urheberrecht kann mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden.

## **§ 6**

### **Haftung des Nutzers**

(1) Für abhanden gekommene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien oder Geräte müssen die Nutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft, Ersatz leisten. Das Medienzentrum bestimmt die Art des Schadenersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann von den Nutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann es sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Kempten (Allgäu) für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er stellt die Stadt Kempten (Allgäu) von Forderungen Dritter frei.

## **§ 7**

### **Haftung der Stadt**

Die Benutzung der Medien und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet dem Nutzer für Schäden, die durch oder bei der Verwendung der ausgegebenen Gegenstände entstehen, nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie übernimmt gegenüber dem Nutzer keine Haftung für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen und Vorträgen.

**§ 8****Personal**

(1) Der Ausschuss für Schule und Sport bestellt nach Anhörung der Stadtverwaltung den fachlichen Leiter/ die fachliche Leiterin des Medienzentrums sowie dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin auf unbestimmte Zeit. Sowohl der fachliche Leiter/ die fachliche Leiterin als auch sein Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin sollen eine einschlägige berufliche Qualifikation im bestmöglichen Kontext zum Medienzentrum mitbringen.

(2) Der Leiter/ die Leiterin des Medienzentrums und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene zeitanteilige Entschädigung, sofern der Leiter/ die Leiterin nicht hauptamtlich bei der Stadt Kempten (Allgäu) beschäftigt ist. Ist der Leiter/ die Leiterin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreter hauptamtlich bei der Stadt Kempten (Allgäu) beschäftigt, so ist die Tätigkeit Teil der Stelle.

(3) Fahrt- und Reisekosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit anfallen, übernimmt die Stadt Kempten (Allgäu).

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage gemäß § 4 der PMZ-Benutzungssatzung



## **Verleihbedingungen des pädagogischen Medienzentrum Kempten (Allgäu)**

### **Vorwort**

Das pädagogische Medienzentrum Kempten (Allgäu) – im Folgenden Medienzentrum genannt - verleiht Medien und Geräte an Lehrer\*Innen der Kemptener Schulen und an Personen/ Institutionen, welche in außerschulischen Bildungseinrichtungen tätig sind.

Der Medien- und Gerätecatalog des pädagogischen Medienzentrums ist ein Sachgebietskatalog. Er enthält Medien und Geräte, die von allen Schulen und Bildungseinrichtungen gemäß der PMZ-Benutzungssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) ausgeliehen werden können.

### **1. Verleih**

Die Verleihzeit beträgt grundsätzlich acht Tage. Sie kann nur nach Rücksprache mit dem Medienzentrum in Ausnahmefällen verlängert werden.

Die Ausleihe von Geräten und Medien ist kostenlos.

Für alle Bestellungen ist neben den Zugangsdaten der Schule Adresse der Schule bzw. der verantwortlichen Institution/ Person, die Mediennummer (Signatur) und der Titel des Mediums/ die Bezeichnung des Gerätes, sowie der gewünschte Abholtermin anzugeben.

Bestellungen können per Telefon, Fax, E-Mail oder über die Internetseite des Medienzentrums in Auftrag gegeben werden.

Bei Bestellungen per Fax oder E-Mail sind diese bis spätestens zum Vortag des gewünschten Abholungstermins beim Medienzentrum einzureichen.

### **2. Abholung**

Die verfügbaren Medien und oder Gerätschaften werden zur Abholung bereitgestellt.

Die Abholung kann persönlich oder durch Boten innerhalb der geltenden Geschäftszeiten des Medienzentrums erfolgen. Die Geschäftszeiten sind auf der Internetseite des Medienzentrums veröffentlicht.

Eine Lieferung bzw. Versendung erfolgt nicht.

### **3. Verwendung**

Die Medien und Geräte dürfen in den Schulen nur von ausgebildeten Lehrkräften vorgeführt werden. Für eingearbeitete Schüler trägt der Lehrer die Verantwortung. Im außerschulischen Bereich soll die Bedienung nur durch vorher eingewiesenes Personal erfolgen. Der Entleiher trägt hierfür die Verantwortung.

Jegliche Art der Vervielfältigung ist untersagt. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht hat strafrechtliche Folgen und kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden.

Die Medien dürfen nur im Inland in nicht-gewerblichen Veranstaltungen verwendet werden.

### **4. Rückgabe**

Der Entleiher ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien und Geräte schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand fristgerecht zurückzugeben.

Eventuelle Beschädigungen sind bei der Rückgabe den Mitarbeiter\*Innen des Medienzentrums formlos mitzuteilen.

Die Beanstandungen werden dem Entleiher nach Prüfung mitgeteilt. Die Schadensfeststellung, Instandsetzung und/ oder Neubeschaffung erfolgt nur durch das Medienzentrum.